



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030/ 275838-105

REFERAT 211
BEARBEITET VON Anke Pepper
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)228 99 441-2116
FAX +49 (0)228 99 441-4998
E-MAIL anke.pepper@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 23. Januar 2014
AZ 212-21432-14

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 19.12.2013 über eine Änderung des Beschlusses vom 14. November 2013: Anpassung zahntechnischer Regelversorgungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.01.2014, mit dem Sie den Beschluss vom 19.12.2013 über eine Änderung des Beschlusses vom 14.11.2013 betreffend die Anpassung zahntechnischer Regelversorgungen zur Prüfung nach §§ 56 Absatz 5, 94 SGB V vorgelegt haben.

Da die mit meinem Nachfrageschreiben vom 13.12.2013 an Sie gerichteten Fragen 1 und 2

- „1. Welche der im Beschluss unter I. 1. vorgenommenen Änderungen haben finanzielle Auswirkungen mit der Folge, dass der dem jeweiligen Befund zugeordnete Betrag geändert werden müsste?
2. Wann beabsichtigt der G-BA, die notwendigen Veränderungen (s.o.) der Höhe der Festzuschüsse dem BMG vorzulegen? Soll dies gesondert oder zusammen mit der jährlichen Anpassung erfolgen?“

in gleicher Weise auch für den neu vorgelegten Beschluss relevant sind, bitte ich, diese auch im Rahmen des neuen Prüfverfahrens zu beantworten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskünfte unterbrochen ist.

Sofern Sie die Finanzwirksamkeit des Beschlusses bestätigen sollten, kann aufgrund des Sachzusammenhangs und insbesondere wegen des (auch von Ihnen bejahten) Erfordernisses eines zeitgleichen Inkrafttretens der Anpassungen der zahntechnischen Regelversorgungen, der neuen Festzuschusshöhen und des BEL II-2014 eine abschließende Prüfung des o.g. vorgelegten

Beschlusses im Bundesministerium für Gesundheit erst dann erfolgen, wenn die in den Leistungsbeschreibungen vorgenommenen Änderungen in den Festzuschussbeträgen nachvollzogen sind und diese Informationen dem BMG vorliegen. Für diesen Fall weise ich daher bereits jetzt darauf hin, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang eines entsprechenden Beschlusses des G-BA über die neuen Festzuschussbeträge unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Brandhorst